

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Gesundheit und Frauen**

**Ausgliederung der Bundesstaatlichen
bakteriologisch–serologischen
Untersuchungsanstalt Innsbruck**

Kurzfassung

Die Bundesstaatliche bakteriologisch–serologische Untersuchungsanstalt Innsbruck (Bundesanstalt Innsbruck) wurde im Jahr 2002 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und in die Teilrechtsfähigkeit des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck übertragen. Damit wurde ein fachbereichsübergreifender Versorgungsansatz im Hinblick auf die Integration der Fachbereiche Lebensmittel, Veterinärmedizin und Humanmedizin in die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Agentur) nicht verwirklicht. Auch erfolgte keine entsprechende fachbereichsübergreifende Kooperation mit der Agentur.

Der Leiter der Bundesanstalt Innsbruck war gleichzeitig Vorstand des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck. Es bestand eine besondere wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Bundesanstalt Innsbruck und ihrem Leiter.

Der Bund folgte den Intentionen des Leiters hinsichtlich einer Übertragung der Bundesanstalt Innsbruck in die Teilrechtsfähigkeit des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin, weil dieser auch selbst die Möglichkeit hatte, Untersuchungsleistungen anzubieten. Dadurch wurde eine mögliche Konkurrenzsituation zwischen dem Leiter und der Agentur vermieden.

Eine Eingliederung der Bundesanstalt Innsbruck in die Agentur hätte einen umfassenden Versorgungsansatz im Hinblick auf die Integration der Fachbereiche Lebensmittel, Veterinärmedizin und Humanmedizin ermöglicht. Eine fachbereichsübergreifende Lösung wurde auch insofern verabsäumt, als eine entsprechende Kooperation mit der Agentur nicht eingegangen wurde.

Die mit der Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck eingeleitete Wechselwirkung zwischen Laborbetrieb und universitärer Forschung bzw. Lehre stellte allerdings eine gesundheitspolitisch bedeutsame Weiterentwicklung dar.

Kenndaten zur Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck durch das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck¹⁾

Rechtsgrundlagen Vertrag zwischen dem Bund, vertreten durch das damalige BMSG, und dem Institut für Hygiene und Sozialmedizin im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vom 29. April 2002

Verwaltungsübereinkommen zwischen dem damaligen BMSG und dem BMBWK, vertreten durch den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck, vom 24. Mai 2002

Novelle zum Behördenüberleitungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/2002

Aufgaben Mikrobiologische Diagnostik von Infektionskrankheiten, konsiliarische Tätigkeiten und Referenzlabortätigkeit

Gebarungsentwicklung	2002 ²⁾	2003
	in Mill. EUR	
Übertrag aus dem Vorjahr	-	0,48
Gesamteinnahmen	1,94	3,20
Gesamtausgaben	1,46	3,15
Saldo	0,48	0,53

Übernahmepreis 2 Mill. EUR

Personalstand³⁾ Anzahl 36

¹⁾ seit 1. Jänner 2004 Medizinische Universität Innsbruck

²⁾ Ausgliederung mit 1. Juni 2002

³⁾ zum 31. Dezember 2003

Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Oktober 2003 bis Jänner 2004 (mit Unterbrechungen) Teilgebiete der Gebarung des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit*. Mit dem vollständigen In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 am 1. Jänner 2004 trat die Medizinische Universität Innsbruck die Gesamtrechtsnachfolge der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck und damit auch des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin (einschließlich seiner Teilrechtsfähigkeit) an.

* Gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) waren Universitätsinstitute berechtigt, als teilrechtsfähige Einrichtungen in dem vom Gesetz bestimmten Umfang Rechte und Pflichten zu erwerben. Universitäre teilrechtsfähige Einrichtungen galten als juristische Personen öffentlichen Rechts; eine Bundeshaftung war gesetzlich ausgeschlossen.

Prüfungsschwerpunkt war die Übernahme der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (Bundesanstalt Innsbruck) mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2002. Diese wurde nach der Übernahme als Bakteriologie bezeichnet.

Zu dem im April 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMGF im Juni 2004 und das BMBWK (mit angeschlossener Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck) im Juli 2004 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2004.

Ausgangslage

2 (1) Vor ihrer Ausgliederung aus der Bundesverwaltung mit 1. Juni 2002 bestanden österreichweit sechs Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten (Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Wien). Ihre Tätigkeiten umfassten unter anderem die Durchführung von Laboruntersuchungen aufgrund sanitätsrechtlicher Vorschriften (Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, AIDS-Gesetz 1993 usw.) und die damit im Zusammenhang stehende Mitwirkung an der epidemiologischen* Überwachung und Abklärung (gemeinsam mit den lokalen Gesundheitsbehörden). Weiters oblag ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben als Nationale Referenzzentralen für bestimmte Infektionskrankheiten.

* Epidemiologie: Wissenschaft, die sich mit der Verbreitung von übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten und deren Folgen in der Bevölkerung befasst

Zur Verbesserung der Auslastung vorhandener Kapazitäten waren auch medizinisch-mikrobiologische und hygienische Untersuchungen für Krankenanstalten, niedergelassene Ärzte und andere Auftraggeber (so genannte privatwirtschaftliche Tätigkeiten) zulässig.

Ausgangslage

Für die Durchführung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten erhielten die Mitarbeiter der Bundesanstalten aufgrund eines Erlasses aus dem Jahr 1959 des damaligen Bundesministeriums für soziale Verwaltung Zusatzzahlungen (Taxen). Diese Zahlungen führten teilweise zu einer erheblichen Erhöhung der Bezüge (bei den Ärzten der Bundesanstalt Innsbruck rd. 75 % des Monatsbezuges).

(2) Die Bundesanstalt Innsbruck wies eine enge personelle, wirtschaftliche und räumliche Verbindung mit dem Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck auf. Der Leiter der Bundesanstalt war zugleich Institutsvorstand; beide Einrichtungen befanden sich in demselben Gebäudekomplex. Neben der Bundesanstalt Innsbruck gab es in der Region kaum weitere Anbieter, was nahezu einer monopolartigen Stellung gleichkam.

(3) Grundlage für privatwirtschaftliche Tätigkeiten waren schriftliche und mündliche Vereinbarungen insbesondere mit Sozialversicherungsträgern sowie mit Krankenanstalten, bei denen der Leiter des Institutes als Vertragspartner angesehen wurde.

Hinsichtlich des Ausmaßes der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten unterschieden sich die einzelnen Bundesanstalten teilweise erheblich. Während die Bundesanstalt Innsbruck vor der Ausgliederung zu rd. 80 % privatwirtschaftlich tätig war, lag der Anteil der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten bei der Bundesanstalt Wien lediglich bei rd. 20 %.

Laut Kostenrechnung konnte die Bundesanstalt Innsbruck vor ihrer Ausgliederung jährliche Erfolge zwischen rd. 0,4 Mill. EUR und rd. 1 Mill. EUR erzielen.

Ausgliederung der Bundesanstalt Innsbruck

- 3.1** Die Bundesregierung führte im Jahr 2000 mit dem Ziel einer effizienteren Aufgabenerfüllung des Bundes und einer nachhaltigen Entlastung des Bundeshaushaltes unter anderem die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten als Ausgliederungsprojekte an.

Ein Modell für die Ausgliederung dieser Bundesanstalten war deren Zusammenführung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Leiter der Bundesanstalt Innsbruck betrieb jedoch für den Standort Innsbruck mit Nachdruck eine Ausgliederung und Überführung in die Teilrechtsfähigkeit des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck.

Im damaligen BMSG wurde dazu auf das Risiko hingewiesen, dass der Leiter der Bundesanstalt Innsbruck im Falle der Einbindung der Anstalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgrund der Verträge über privatwirtschaftliche Untersuchungstätigkeiten – insbesondere mit Sozialversicherungsträgern und Krankenanstalten – in Konkurrenz zur Gesellschaft treten könnte; die damit verbundenen wirtschaftlichen Probleme wären vorhersehbar.

Die Bundesanstalt Innsbruck wurde schließlich mit 1. Juni 2002 an das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit übertragen. Laut dem Übernahmevertrag sollte damit der politischen Vorgabe der Bundesregierung nach einem Rückzug des Bundes aus dem privatwirtschaftlichen Bereich entsprochen werden. Weiters sollte der Verlust an Einnahmen für den Bund durch den Entfall des wirtschaftlichen Risikos, die Reduktion des Stellenplans und die vereinbarte Abgeltung aufgewogen werden.

Der Übernahmepreis in Höhe von 1,998.505 EUR ist vertragsgemäß bis zum 31. Mai 2007 abzuleisten.

Anders als die Bundesanstalt Innsbruck wurden die Bundesanstalten Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien mit 1. Juni 2002 von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Agentur)* übernommen.

* Die ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2002 eingerichtete Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH hatte die Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, eine wirksame und effiziente Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit sowie die epidemiologische Überwachung und Abklärung übertragbarer und nicht übertragbarer Infektionskrankheiten beim Menschen zur Aufgabe.

- 3.2** Der RH merkte kritisch an, dass für die Bundesanstalt Innsbruck – insbesondere aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Verflechtungen, aber auch aufgrund der Doppelfunktion des Leiters – jene Lösung getroffen wurde, die den Intentionen des Leiters entsprach. Somit schied eine Lösung im Rahmen der Agentur aus. Dadurch wurde ein umfassender Versorgungsansatz im Hinblick auf die Integration der Fachbereiche Lebensmittel, Veterinär- und Humanmedizin nicht verwirklicht.

Jahresabrechnungen

- 4.1 Der Übernahmevertrag sah zur Abstattung des Übernahmepreises sowohl Geld- als auch Dienstleistungen (z.B. Laboruntersuchungen) vor. Der Abschluss der Abrechnungen der Leistungen für die Jahre 2002 und 2003 verzögerte sich zum Teil erheblich.
- 4.2 Der RH empfahl dem BMGF, die im Übernahmevertrag zur Abstattung des Übernahmepreises vorgesehenen Leistungen zeitnah abzurechnen.
- 4.3 *Das BMGF teilte mit, nunmehr über die erforderlichen Daten zu verfügen. Die endgültige Abrechnung werde so schnell wie möglich erfolgen.*

Facharztausbildung

- 5.1 Am Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck bestand bis zur Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck keine Bakteriologie. Die Ärzte-Ausbildungsordnung (BGBl. Nr. 152/1994 i.d.g.F.) sah vor, dass im Rahmen der Facharztausbildung für Hygiene und Mikrobiologie Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Bakteriologie zu vermitteln waren.

Von der Möglichkeit, die Facharztausbildung am Institut für Hygiene und Sozialmedizin durch eine bakteriologische Ausbildung an der räumlich angrenzenden Bundesanstalt Innsbruck zu ergänzen, wurde jedoch vor der Übernahme nicht Gebrauch gemacht.

- 5.2 Die durch die Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck bewirkte Vervollständigung der Facharztausbildung war anzuerkennen. Dennoch war es nach Auffassung des RH nicht erforderlich, die Bundesanstalt Innsbruck deshalb an das Institut im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu übertragen. Die Nutzung der räumlich angrenzenden Bundesanstalt als Ausbildungsstätte hätte die Möglichkeit geboten, dieses Ausbildungsdefizit zu beheben.

Kooperationsvertrag

- 6.1 Bereichsübergreifende Aktivitäten zwischen den Bereichen Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Mikrobiologie/Bakteriologie bieten für die Humanmedizin sowohl in organisatorischer als auch epidemiologischer Hinsicht Vorteile und Entwicklungspotenziale. Dieser ganzheitliche Ansatz ist gerade im Hinblick auf Zoonosen* zweckmäßig. Ein wichtiger der Agentur zugrunde gelegter Leitgedanke war

Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck

die Schaffung eines institutionellen Rahmens für eine fachbereichsübergreifende Vernetzung der drei genannten Bereiche. Damit kommt der Agentur im europäischen Raum eine Vorreiterrolle zu.

* Krankheiten und Infektionen, die auf natürlichen Wegen zwischen Wirbeltieren und Menschen übertragen werden, z.B. Tuberkulose, Salmonellose, Milzbrand, Rotlauf

Bereichsübergreifende Aktivitäten wurden auch vom Leiter der Bundesanstalt Innsbruck angestrebt. Im Jahr 2001 stellte er in einem Schreiben an den damaligen Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen eine Kooperation mit der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und der Bundesanstalt für Veterinärmedizinische Untersuchungen in Aussicht und legte den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung bei.

Die bereichsübergreifenden Aktivitäten im Raum Innsbruck beschränkten sich jedoch primär auf einen Informationsaustausch zwischen dem Institut und den beiden genannten Bundesanstalten. Sie wurden in weiterer Folge eingestellt.

- 6.2** Der RH wertete – hinsichtlich der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den genannten Bereichen – die nicht weiter in Erwägung gezogene Alternative einer Eingliederung der Bundesanstalt Innsbruck in die Agentur als den besseren Lösungsansatz.

Angesichts der 2002 erfolgten Übernahme durch das Institut für Hygiene und Sozialmedizin (ab 2004 Medizinische Universität Innsbruck) empfahl der RH der Medizinischen Universität Innsbruck, eine entsprechende Kooperation mit der Agentur anzustreben.

- 6.3** *Die Medizinische Universität Innsbruck bestätigte, dass die vormals in Aussicht gestellte bereichsübergreifende Zusammenarbeit lokal nicht umgesetzt worden sei.*
- 6.4** Der RH unterstrich angesichts der gesundheitspolitischen Relevanz einer interdisziplinären Zusammenarbeit seine Empfehlung einer Kooperation zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und der Agentur. Auch die Geschäftsführung der Agentur hielt eine solche Zusammenarbeit für vorteilhaft.

Infektions- epidemiologisches Zentrum

- 7.1** Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz verpflichtete die Agentur, Immunitätsdaten und epidemiologische Basisdaten zur Bekämpfung und Prävention von Infektionskrankheiten des Menschen zu erheben. Die Agentur legte daher für ein von ihr eingerichtetes so genanntes Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie unter anderem fest, dass dieses die notwendigen Daten für nationale und internationale Zwecke zur Ausrottung von Krankheiten zu koordinieren und zu analysieren habe.

Gemäß dem Übernahmevertrag hatte die Bakteriologie (nunmehrige Bezeichnung der Bundesanstalt Innsbruck) jedenfalls bis zur Mitte des Jahres 2008 epidemiologische Daten an das BMGF (zuvor an das BMSG) zu übermitteln. Eine Übermittlungspflicht an die Agentur bzw. an deren Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie war nicht vorgesehen.

- 7.2** Da die Bakteriologie für die Agentur der mit Abstand wichtigste Übermittler einschlägiger Daten dieser Region war, empfahl der RH dem BMGF, einen rechtlich verbindlichen Datentransfer der Bakteriologie an die Agentur bzw. an das Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie zu veranlassen.

- 7.3** *Laut Stellungnahme des BMGF habe sich die Situation der epidemiologischen Meldesysteme als unbefriedigend erwiesen. Es sei daher eine Projektgruppe ins Leben gerufen worden, welche die Vernetzung einschlägiger Meldewege erarbeiten solle. Die rechtliche Umsetzung werde im Rahmen des neuen Epidemiegesetzes erfolgen.*

Laborbetrieb, Forschung und Lehre

- 8.1** Durch die Übertragung der Bundesanstalt in den universitären Bereich sollten in Hinkunft Leistungen auf wissenschaftlich hohem Niveau ermöglicht werden. Im Gegenzug dazu sollten jedoch auch Erkenntnisse aus der Labortätigkeit im Bereich der universitären Forschung und Lehre vermehrt genutzt werden; dadurch würden sich beide Bereiche gegenseitig ergänzen. Für Forschungsaktivitäten ging die Bakteriologie von einem künftigen zusätzlichen Aufwand von zunächst jährlich rd. 0,4 Mill. EUR aus.

Auch die Agentur verankerte in ihrem Unternehmenskonzept Forschung als einen Schwerpunkt künftiger Aktivitäten. Als besondere Ausrichtung wurden ein fachübergreifender Ansatz (der vier Geschäftsbereiche Lebensmittel, Veterinärmedizin, Humanmedizin und Landwirtschaft) sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen – vor allem mit Universitäten – festgelegt. Die im Bereich der Humanmedizin vorgesehene Forschung beschränkte sich vorderhand auf Forschungsprojekte, die durch EU-Mittel (ko)finanziert wurden.

Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck

8.2 Der RH erachtete die mit der Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck eingeleitete Wechselwirkung zwischen Laborbetrieb und universitärer Forschung bzw. Lehre als gesundheitspolitisch bedeutsame Weiterentwicklung. Diese war umso mehr von Bedeutung, als in der Agentur für den humanmedizinischen Bereich nach ihrer Gründung zunächst keine ausreichenden Mittel für Forschung bereitgestellt wurden.

Sonstige Feststellungen**9 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen:**

(1) Die unklare Rechtslage hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten

Der RH empfahl, in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Bereiches eine klare rechtliche Basis anzustreben.

Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck werde an entsprechenden Richtlinien gearbeitet.

(2) Die Regelung der Zusatzzahlungen (Taxen) an die Mitarbeiter

Im Gegensatz zur gänzlichen Einstellung der Zusatzzahlungen (Taxen), die bei der Agentur eingeleitet wurde, blieb für die Mitarbeiter der Bakteriologie eine mit den Taxen vergleichbare, jedoch der Höhe nach reduzierte Form der Mitarbeiterbeteiligung aufrecht.

Zielbewertung

10 (1) Maßgeblich für die Entscheidung der Übertragung der Bundesanstalt Innsbruck an das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck war die starke Abhängigkeit vom Leiter der Bundesanstalt. Ausschlaggebend dafür war das Zusammenwirken folgender Faktoren:

- Der Leiter der Bundesanstalt war zugleich Vorstand des Institutes.
- Die Verbindung von Laborbetrieb mit Wissenschaft und Forschung begünstigte die Übertragung der Bundesanstalt in den universitären Bereich.
- Die Bundesanstalt Innsbruck erzielte hohe Gewinne, deren Grundlage die dem Leiter zugerechneten Verträge bildeten. Daraus resultierte seine starke wirtschaftliche Position.

Zielbewertung

(2) Unmittelbar vor der Ausgliederung boten sich dem Bund hinsichtlich der Bundesanstalt Innsbruck zwei konkrete Alternativen:

- Eine Ausgliederung der Bundesanstalt in die Agentur

Diese Variante hätte nicht den Intentionen des Leiters der Bundesanstalt entsprochen und barg somit das Risiko einer Konkurrenzsituation der Agentur mit dem Leiter. Dies wäre mit der möglichen Gefahr hoher Gewinneinbußen und damit wirtschaftlicher Probleme, insbesondere hinsichtlich der Auslastung der Kapazitäten und dem Erhalt von Arbeitsplätzen, verbunden gewesen.

- Die mit geringerem Risiko behaftete Ausgliederung durch die Überführung der Bundesanstalt in den universitären Bereich

Diese Variante wurde – wie zuvor dargestellt – verwirklicht.

Angesichts des geringen Handlungsspielraums des Bundes war die Entscheidung im Sinne des Leiters der Bundesanstalt Innsbruck nachvollziehbar. Die Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck in die Teilrechtsfähigkeit des Instituts für Hygiene und Sozialmedizin ermöglichte insbesondere die gegenseitige Ergänzung von Laborbetrieb und universitärer Forschung bzw. Lehre. Die Eingliederung in die Agentur wäre jedoch aufgrund der in diesem Rahmen vorgesehenen interdisziplinären Ausrichtung ein ebenso bedeutsamer Ansatz gewesen.

Der RH führte für beide Alternativen – wie in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht stichwortartig angeführt – folgende Beurteilungskriterien ins Treffen:

Ziel	Zielumsetzung	
	Übernahme der Bundesanstalt durch das Institut bzw die Medizinische Universität	Eingliederung der Bundesanstalt in die Agentur
(1) Rückzug des Bundes aus dem privatwirtschaftlichen Bereich		
- Reduktion des Stellenplans des Bundes	ja	ja
- Abwälzung des Risikos bzw. Verhinderung einer möglichen deutlich rückläufigen Gewinnentwicklung bzw. eines Verlustes	nach der Ausgliederung eine weiterhin günstige Entwicklung des Betriebserfolges wahrscheinlich	Gewinneinbrüche wegen der Verbundenheit der privatwirtschaftlichen Verträge mit dem Leiter nicht ausgeschlossen
- Vermeidung einer Konkurrenzsituation mit dem Leiter	ja	nein
- Einstellung der Zusatzzahlungen (Taxen) an die Mitarbeiter	nein	ja
(2) umfassende Facharztausbildung	ja	ja; durch Zuteilung zu Ausbildungszwecken zur nunmehrigen Bakteriologie
(3) Erfüllung des gesundheitspolitischen Versorgungsauftrages; Gewährleistung medizinischer Leistungserbringung		
- Forschungsinput in die Bakteriologie	ja; systemimmanent im universitären Bereich	ja; Forschung auch in der Agentur vorgesehen
- fachübergreifende Zusammenarbeit Lebensmittel, Veterinär- und Humanmedizin	lediglich vertragliche Lösung möglich	ja; im Rahmen der Aufbauorganisation
- Übermittlung epidemiologischer Daten (Infektionsepidemiologisches Zentrum)	Schnittstellenprobleme zwischen der Agentur und der nunmehrigen Bakteriologie	Einbindung in unternehmensinternes IT-System der Agentur
(4) Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Forschung		
- durch die Verwendung von Gewinnen	Quersubventionierung des universitären Bereiches durch den Bereich Gesundheit	auch in der Agentur Finanzierungsbedarf für Forschungsprojekte

**Schluss-
bemerkungen****11** Zusammenfassend empfahl der RH

der Medizinischen Universität Innsbruck:

(1) Eine fachbereichsübergreifende Kooperation mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH wäre anzustreben.

dem BMGF:

(2) Ein rechtlich verbindlicher Datentransfer der nunmehrigen Bakteriologie an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH bzw. das Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie wäre zu veranlassen;

(3) Die im Übernahmevertrag zur Abstattung des Übernahmepreises vorgesehenen Leistungen wären zeitnah abzurechnen.